

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 200/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Ossias W [REDACTED] ,
H[REDACTED]str. [REDACTED], H[REDACTED].**

**Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].
[REDACTED] -**

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Januar 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtnner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 24. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt fest: Der jüdische Kläger verlegte unmittelbar vor dem Einmarsch der deutschen Truppen seinen Wohnsitz von B[redacted], das später dem Deutschen Reich angegliedert worden ist, nach Lemberg, bevor die Stadt am 17. September 1939 von sowjetischen Truppen besetzt wurde. Er wurde von dort 1940 zwangsweise in den asiatischen Teil der Sowjetunion verbracht, kehrte 1944 nach Lemberg zurück, siedelte 1946 nach Hindenburg über, ließ sich 1947 in Breslau nieder, wanderte 1950 nach Israel aus und lebt seit 1953 in der Bundesrepublik Deutschland.

Es kann offenbleiben, ob, wie das Berufungsgericht annimmt, in der Verlegung des Wohnsitzes nach Lemberg und der

- 3 -

anschließenden Verbringung in das Innere der Sowjetunion keine Auswanderung im Sinne des § 141 Abs. 3 BEG gesehen werden kann. Selbst wenn eine Auswanderung zu bejahen und der Kläger deutscher Volkzugehöriger gewesen wäre, stünde ihm Soforthilfe nicht zu. Denn eine verfolgungsbedingte Auswanderung des Klägers wäre 1946 durch die Niederlassung und Wiedereingliederung im Gebiet seines Heimatstaates rückgängig gemacht worden. Das nachfolgende Verlassen des Heimatstaates und die Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland ist für den Anspruch nach § 141 Abs. 3 BEG nicht mehr erheblich (BGR RnW 1969, 362).

Dr. Thamm

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

